

Weisungen für den Umgang mit der ICT-Infrastruktur

Zum Zwecke des zeitgemässen Lernens und zur Erfüllung des Bildungsauftrags wird den Lehrpersonen und Lernenden eine schulische ICT-Infrastruktur (Notebooks, Desktopcomputer, Printer, Scanner, etc.) zur Verfügung gestellt. Diese Infrastruktur und insbesondere das Internet und der E-Maildienst sind entsprechend den Bildungs- und Erziehungszielen sinnvoll zu gebrauchen. Zu diesem Zweck wird diese Weisung erlassen, welche die Rechte und Pflichten beschreibt.

1 Allgemeine Grundsätze

- a) Die ICT-Infrastruktur ist Eigentum der Schule Waldstatt und wird den Benutzerinnen und Benutzern (Lernende und Lehrpersonen) zur Verfügung gestellt.
- b) Die Benutzerinnen und Benutzer tragen persönlich die Verantwortung für den zweckentsprechenden Umgang mit der ICT-Infrastruktur und für gespeicherte Inhalte.
- c) Die ICT-Infrastruktur darf nur für schulische Zwecke genutzt werden.
- d) Unzulässig ist jede Art der Verwendung, welche die Schule oder Dritte materiell oder ideell schädigt oder schädigen kann. Dazu gehören insbesondere die unerlaubte Verwendung von urheberrechtlich geschützten Inhalten und nichtautorisierte Datenmanipulationen.
- e) Die ICT-Infrastruktur darf nur mit den dafür vorgesehenen Systemen betrieben werden. Computer dürfen insbesondere nicht von einem persönlichen Datenträger aus mit einem anderen System gestartet oder betrieben werden.
- f) Technische und betriebliche Anordnungen von Lehrpersonen, der für den IT-Support zuständigen Person und der Schulleitung sind verbindlich.
- g) Sofern die technischen Möglichkeiten dafür gegeben sind, können Lehrpersonen und Lernende auch ihre eigenen Geräte in vorgesehenen Rahmen in die ICT-Infrastruktur einbinden.
- h) Benutzerinnen und Benutzer dürfen keine Programme installieren oder bereits installierten Programmen verändern. Allfällige Bedürfnisse betreffend zusätzlicher Programme können der für den IT-Support zuständigen Person gemeldet werden.
- i) Die persönlichen Accounts beschränken sich ausschliesslich auf eine bestimmte Person. Diese ist zur Geheimhaltung des eigenen Passwortes verpflichtet.
- j) Den Klassenlehrpersonen sind die Passwörter der Lernenden nur solange bekannt, bis diese die Unterstützung beim Anmelden an das Netzwerk nicht mehr benötigen.
- k) Die interne und externe Weitergabe von Informationen richtet sich nach dem übergeordneten Recht (insbesondere Datenschutzgesetz), Zivilgesetzbuch des

Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; bSG 146.1)



Bundes² [insb. Persönlichkeitsschutz] und Urheberrechtsgesetz³). Bei Bedarf stehen im Internet konkrete Empfehlungen für den Schulalltag zur Verfügung⁴.

I) Speicherintensive Inhalte (insb. bewegte Bilder) sollen mit Zurückhaltung auf der ICT-Infrastruktur abgespeichert werden. Nötigenfalls kann die für den IT-Support zuständige Person den verfügbaren Speicherplatz beschränken.

2 Netzzugang

Im Internet ist der Zugriff auf Inhalte beschränkt, welche in einem Zusammenhang mit dem schulischen Auftrag stehen. Der Zugriff auf rechts- oder sittenwidrige Inhalte (insb. rassistische, gewaltverherrlichende und pornografische Webseiten) ist verboten und kann rechtliche Folgen nach sich ziehen (vgl. Punkte 6 und 7).

3 E-Mail

- a. E-Mails, die mit Hilfe der ICT-Infrastruktur versendet werden, dürfen keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte aufweisen.
- b. E-Mail-Attachments von nicht identifizierbaren Absendern oder von zweifelhafter Herkunft dürfen nicht geöffnet werden.
- c. E-Mails dürfen nicht anonym versendet werden.

5 Schadensmeldung

Lernende melden Unregelmässigkeiten (Defekte, Virenbefall oder die Folgen von Missbräuchen) einer Lehrperson. Lehrpersonen melden solche der für den IT-Support zuständigen Person.

6 Missbräuche und Verantwortlichkeit

- a. Die fahrlässige oder absichtliche Beschädigung der ICT-Infrastruktur (Hardware und Software) kann finanzielle, disziplinarische oder strafrechtliche Folgen nach Massgabe des übergeordneten Rechts nach sich ziehen.
- b. Die für den IT-Support zuständige Person kann den E-Mailverkehr stichprobenartig in anonymer Form überwachen. Bei begründetem Verdacht auf einen Missbrauch kann sie auf Anordnung der Schulleitung den E-Mailverkehr der betreffenden Benutzerin resp. des betreffenden Benutzers personenbezogen auswerten. Die Betroffenen werden über diese Massnahme informiert.
- c. Bei Verstoss gegen Bestimmungen dieser Weisung kann den betreffenden Benutzerinnen oder Benutzern der Zugang zur ICT-Infrastruktur gesperrt oder eingeschränkt werden. Das gilt insbesondere für das E-Mailsystem und das Internet.

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210, insbesondere Art. 28 ff.

³ Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, SR 231 1)

^{4 &}quot;Datenschutz-Leitfaden für die Schule von Appenzell Ausserrhoden"; "Merkblatt – Datenschutz an Schule",



7 Überwachung

- a. Die Lehrpersonen beaufsichtigen den Einsatz der ICT-Infrastruktur ihrer Lernenden. Sie überwachen das Verhalten der ihnen anvertrauten Lernenden im Rahmen der Möglichkeiten.
- b. Die Netzwerke werden permanent technisch überwacht. Der Datenverkehr wird protokolliert (insb. Internet und E-Mail). Diese Protokolle können von der für den IT-Support zuständigen Person stichprobenartig überprüft werden. Liegt ein Verdacht auf Missbrauch vor, kann die Schulleitung eine personenbezogene Überwachung und Auswertung von Protokollen anordnen.

8 Austritt aus der "Schule Waldstatt"

Sobald die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrpersonen die Schule Waldstatt verlassen, stehen Office 365 und die gespeicherten Daten nicht mehr zur Verfügung.

Diese Nutzungsvereinbarung ist gültig bis Ende der Schulzeit bzw. dem Austritt aus dem Dienst der Schule Waldstatt.